

# ALBINEN

Januar 2024



aktuell

[www.albinen.ch](http://www.albinen.ch) | [info@albinen.ch](mailto:info@albinen.ch)



## Reglement für die Benutzung der Forst- und Alpstrassen

Beschlossen im Gemeinderat am 9. Januar 2024  
bzw. an der Urversammlung vom ...

# INTERKOMMUNALES FORSTSTRASSENREGLEMENT FORST LEUK UND REGION

Basierend auf das revidierte eidgenössische Waldgesetz von 1992 hat der Forst Region Leuk im Auftrag des Kantons ein Forststrassenreglement erarbeitet. Dieses Reglement gilt für alle 11 Gemeinden des Forstbezirkes.

Wir haben das Konzept schon einmal dem Kanton unterbreitet, Dazumal waren wir der Auffassung, dass die Alpstrasse Flaschen – Torrentstafel nicht dazugehört. Wir hatten ja schon ein Alpstrassenreglement von 1988. Der Kanton hat uns dann mitgeteilt, dass diese Verordnung nicht mehr zeitgemäss sei und auch diese Alpstrasse in das interkommunale Forstreglement unbedingt integriert werden muss.

Dies haben wir nun nachgeholt und so liegt es nun vor. Diese Bestimmung gilt eigentlich für alle 11 Gemeinden des Bezirks. Wir haben nur eine Ausnahme und das betrifft eben die Forst-/Alpstrasse Torrent. Da hier eine touristische Gondelbahn steht muss der Preis für eine Autofahrt von Flaschen zur Mittelstation/Torrentstafel auch dementsprechend höher sein. So wird eine Tagespauschale von CHF 20 aufgeführt. Auf unserer, anderen Forst-/Alpstrasse Heewald – Tschärmilonga ist die Tagespauschale, wie in den anderen Forstrassen des Bezirks CHF 5.

Wichtig zu wissen: die Hüttenbesitzer der Weiler Planedri, Bowiri und Alpe Torrent können ein saisonales Abonnement wie folgt lösen:

## Sonderbewilligung bis 3.5 t

| Saisonbewilligung |                                                             |
|-------------------|-------------------------------------------------------------|
| Anzahl Fahrzeuge  | Eigentümer / Mieter / Pächter / Besucher von Liegenschaften |
| 1                 | CHF 50                                                      |
| 2                 | CHF 70                                                      |
| 3                 | CHF 90                                                      |
| 4                 | CHF 110                                                     |
| 5                 | CHF 130                                                     |

## Zu berücksichtigen gelten folgende grundlegende Aspekte

- Nur bei einer Annahme können die Hüttenbesitzer der Weiler Planedri, Bowiri und Torrentalpe überhaupt mit dem Auto hochfahren.
- Nur bei einer Annahme können wir für die Sanierung der Flur-und Alpstrassen ein Subventionsbeitrag von 70 % vom Bund und Kanton bekommen.

Aus diesen prinzipiellen Gründen empfiehlt der Gemeinderat das interkommunale Forstreglement anzunehmen.

# REGLEMENT FÜR DIE BENUTZUNG DER FORST- UND ALPSTRASSEN

auf Gebiet der Gemeinde Albinen, namentlich für die Forststrasse Tschäss / Heewald / Forst-/Alpstrasse Chermignon/Tschärmilonga / Forst-/Alpstrasse Flaschen – Brutting – Torrentstafel – Rinderhütte – Alter Stafel

Beschlossen im Gemeinderat am 9. Januar 2024 bzw. an der Urversammlung vom ...

## DIE URVERSAMMLUNG DER GEMEINDE ALBINEN

### beschliesst in Beachtung folgender gesetzlicher Vorgaben

- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991;
- Gesetz über den Wald und die Naturgefahren (KGWNg) vom 14. September 2011;
- Verordnung über den Wald und die Naturgefahren (WaV) vom 30. Januar 2013;

### Verordnung über den Wald vom 30. November 1992

- Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;
- Artikel 2, 6, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;
- Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958;
- Bestimmungen des Ausführungsgesetzes vom 30. September 1987 über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr;
- Art. 12 des kantonalen Strassengesetzes vom 3. September 1965;
- schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007;
- Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976;
- Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016
- Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019
- Polizeireglement der Gemeinde Leuk vom 18. März 2020;

Auf Basis einer interkommunalen Vereinbarung der Gemeinden des Zweckverbandes Forst Region Leuk und auf Antrag **des Gemeinderates**

## I. KAPITEL Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Geltungsbereich

Für die Forststrassen auf dem Gebiet der Gemeinde Albinen gilt grundsätzlich ein **Fahrverbot** für Motorwagen, Motorräder.

Das Fahrverbot ist entsprechend signalisiert und gilt für folgende Forststrassen (vgl. beiliegenden Situationsplan *Anhang 1*, integrierender Bestandteil des Reglements):

- Forststrasse Tschäss/Heewald
- Forst-/Alpstrasse Chermignon/Tschärmilonga
- Forst/Alpstrasse Flaschen/Brutting/Mittelstation
- 3.4 Forst-/Alpstrasse Flaschen – Mittelstation – Torrentalpe – Rinderhütte – Alter Stafel

### Art. 2 Signalisation

Das Signal «Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder» wird mit folgendem Zusatz versehen: «Mit Sonderbewilligung der Gemeinde gestattet»

### Art. 3 Ausnahmen

Keiner Bewilligung bedürfen Fahrten im Wald für folgende Zwecke (Art. 13 Abs. 1 WaV):

- forstliche Tätigkeiten
- Land- und alpwirtschaftliche Zwecke;
- für den Abtransport von Brennholz-Lösen der Bezüger der Gemeinde Albinen
- Rettungs- und Bergungszwecke
- Durchführung von Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen
- Unterhalt von Leitungsnetzen der Anbieterinnen von Fernmeldediensten

- Behördenmitglieder und Angestellte in Verrichtung ihrer amtlichen Tätigkeit
- Dienstfahrten von Ärzten, Tierärzten und Pflegepersonal zur ärztlichen Versorgung
- Polizeikontrollen
- Militärische Übungen

II. KAPITEL  
Sonderbewilligungen

Art. 4    Generelle Vorbemerkungen

Bei der Erteilung von Sonderbewilligungen darf die forstliche Benutzung der Forststrasse weder behindert noch eingeschränkt werden. Die Fahrzeugbenützer haben den Weisungen des Forstpersonals Rechnung zu tragen.

Während der Dauer von Forstarbeiten kann die Strasse durch die zuständige Behörde gesperrt werden. Spezielle Anordnungen aufgrund der eidgenössischen und kantonalen Forstgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Falls es zu Sperrungen der Forst-/Alpstrassen kommt, ist dies den Gemeinden rechtzeitig anzuzeigen.

Die Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft kann die Erteilung von Bewilligungen beschränken, wenn die forstliche Nutzung oder die Walderhaltung nicht mehr gewährleistet sind.

Art. 5    Sonderbewilligungen  
          durch die Dienststelle für Wald,  
          Natur und Landschaft (DWNL)

Die DWNL kann in folgenden Fällen eine Bewilligung erteilen (Art. 25 Abs. 2 kGWNg):

- Hege, Jagd und Fischerei.

Für die Erteilung einer Bewilligung ist ein begründetes schriftliches Gesuch an die DWNL zu richten.

Art. 6    Sonderbewilligungen durch die Gemeinde  
          für Fahrzeuge bis 3,5t Gesamtgewicht

Eine Sonderbewilligung kann durch die Gemeinde ausgestellt werden:

- a) für den Unterhalt und die Kontrolle von Wasserversorgungsanlagen, Wasserkraftwerken;
- b) für die Zufahrt von Eigentümern/Mietern/Pächtern/Besuchern zu den Liegenschaften;
- c) für gehbehinderte Personen mit ärztlichem Zeugnis, das die Gehbehinderung attestiert;
- d) Gastrolieferungen für Gastrobetriebe
- e) grössere Anlässe/Alpfeste (Pauschale pro Veranstaltung);
- f) Neubauten und Unterhaltsarbeiten (Pauschale pro Baustelle)
- g) Saison-/Monats- und Tagesbewilligungen können für folgende Strassen gelöst werden:
  - Forst-/Alpstrasse Tschäss und Chermignon/Tschärmilonga
  - Forst-/Alpstrasse Flaschen – Mittelstation – Torrentalpe – Rinderhüter – Alter Stafel

Sonderbewilligungen für private Zwecke gelten grundsätzlich nur für Fahrzeuge bis 3,5t Gesamtgewicht.

Die Sonderbewilligung für die Forst- und Alpstrassen, aufgeführt unter Artikel 1 wird durch die Gemeindeverwaltung Albinen nach Abwägung sämtlicher Interessen (Ruhezone etc.) erteilt und ausgestellt. Dem Berechtigten wird ein Bewilligungsausweis ausgehändigt. Dieser ist im Fahrzeug mitzuführen und muss gut sichtbar angebracht sein.

Art. 7    Sonderbewilligungen durch die Gemeinde  
          für Fahrzeuge über 3,5t Gesamtgewicht

Eine Sonderbewilligung kann durch die Gemeinde ausgestellt werden:

- a) bei ausserordentlichen Verhältnissen, wenn die Einhaltung des Reglements zu einer offensichtlich unzweckmässigen Lösung führen und eine unzumutbare Härte bedeuten würde;
- b) für Transporte von öffentlichem Interesse;

Der Gesuchsteller hat ein objektiv begründetes Bedürfnis nachzuweisen. Der Bewilligungsausweis muss im Fahrzeug gut sichtbar angebracht sein.

Zur Erlangung einer Sonderbewilligung für motorgetriebene Fahrzeuge mit mehr als 3,5t hat der Gesuchsteller ein schriftliches, begründetes Gesuch bei der Gemeinde Albinen einzureichen.

Art. 8    Bewilligungsarten

Eine Sonderbewilligung wird je nach Bedürfnis erteilt als:

- a) Saisonbewilligung
- b) Monatsbewilligung
- c) Tagesbewilligung
- d) Pauschalbewilligung für Besucher von einzelnen Veranstaltungen oder für einzelne Baustellen

Art. 9    Bezugsort der Bewilligungen

Tagesbewilligungen können in den Öffnungszeiten auf dem Gemeindebüro oder am Ticketautomat in Flaschen bezogen werden. Saison- und Monatsbewilligungen und temporäre Fahrbewilligungen können nur im Gemeindebüro in Albinen abgeholt werden.

III. KAPITEL  
Gebühren

Art. 10   Unentgeltliche Bewilligungserteilung

Die durch die Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft DWNL erteilten Sonderbewilligungen nach Art. 5 sind unentgeltlich.

Art. 11   Höhe und Verwendung der Gebühren

Die Höhe der verschiedenen Gebühren richtet sich nach der Tarifordnung im *Anhang 2* dieses Reglements.

Sämtliche Einnahmen werden für den Unterhalt der Forst- und Alpstrassen verwendet.

Die Verwaltung der Gebühreneinnahmen erfolgt gemäss interkommunaler Vereinbarung über die Forst- und Alpstrassenreglemente vom 01.01.2024

Art. 12   Gebührenanpassung

Die Anpassung erfolgt gemäss interkommunaler Vereinbarung vom 01.01.2023.

IV. KAPITEL  
Besonderes

Art. 13   Unterhaltsarbeiten

*Unterhaltsarbeiten*

- Forststrasse Tschäss bis Grenze zu Leuk und unterer Guggerhubel bis Alpe Tschärmalonga ist Aufgabe der Gemeinde Albinen.
- Forst-/Alpstrasse Flaschen – Mittelstation – Torrentalpe – Rinderhütte – Alter Stafel ist laut Vertrag/ Vereinbarungen von 1969/1995/2012 die Torrentbahnen zuständig.

Die Strassen werden während der jährlichen Unterhaltsarbeiten oder für periodische Instandstellungen für jeglichen Verkehr geschlossen.

Art. 14   Öffnung und Schliessung

Die Strassen bleiben grundsätzlich vom 1. November bis 30. April (Wintersperre) geschlossen, ausgenommen für die maschinelle Präparierung der Winterwanderwege und Skipisten. Je nach Witterung kann der Gemeinderat die Wintersperre verkürzen oder verlängern.

Während der Schliessung sind auch die Sonderbewilligungen nicht gültig.

Art. 15   Vorbehalt während der Jagd

Die Benutzung der Forststrassen ist gestützt auf das kantonale Jagdgesetz im vom Staatsrat erlassenen Beschluss über die Ausübung der Jagd im Wallis geregelt.

Art. 16   Haftung

Wer im Besitze einer Bewilligung ist, fährt grundsätzlich auf eigenes Risiko.

Bei Schäden und Unfällen haftet der Strassenunterhaltungspflichtigen nur im Rahmen der Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR).

Art. 17   Ausserordentliche Strassenschäden

Bei ausserordentlicher Beschädigung des Strassenraumes bzw. des Strassenkörpers durch einen Benützer kann der Gemeinderat den Verantwortlichen verpflichten, die Kosten für die Wiederinstandstellung der Strasse zu tragen.

V. KAPITEL  
Schluss- und  
Strafbestimmungen

Art. 18   Strafbestimmungen

Verkehrsverletzungen werden gestützt auf das schweizerische Strassenverkehrsgesetz und die einschlägigen Verordnungen durch die zuständige Behörde geahndet.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements sowie gegen rechtskräftige Verfügungen des Gemeinderats in Anwendung des vorliegenden Reglements, können durch den Gemeinderat je nach der Schwere des Verschuldens, mit einer Busse zwischen CHF 100 und CHF 5000 bestraft werden.

Bei schweren oder bei mehrmaligen Verletzungen dieses Reglements durch einen Bewilligungsinhaber und/oder dessen Hilfspersonal kann der Gemeinderat die erteilte Bewilligung suspendieren oder gänzlich zurückziehen.

Art. 19   Rechtsmittelverfahren

Strafbescheide, welcher der Gemeinderat in Anwendung dieses Reglements erlässt, können innert 30 Tagen mittels Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.

Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann beim Einzelrichter des Kantonsgerichts innert 30 Tagen Berufung erhoben werden.

Art. 20   Aufsicht und Kontrolle

Die Kantonspolizei, der Revierförster und vereidigtes Gemeindepersonal sind mit der Aufsicht und Kontrolle der Vorschriften dieses Reglements betraut.

Art. 21   Inkrafttreten

Vorliegendes Reglement gilt für die Gemeinde Albinen und tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis in Kraft.

So beschlossen durch den Gemeinderat am 9. Januar 2024

Genehmigt durch die Urversammlung am ...

Homologiert vom Staatsrat des Kantons Wallis am ...

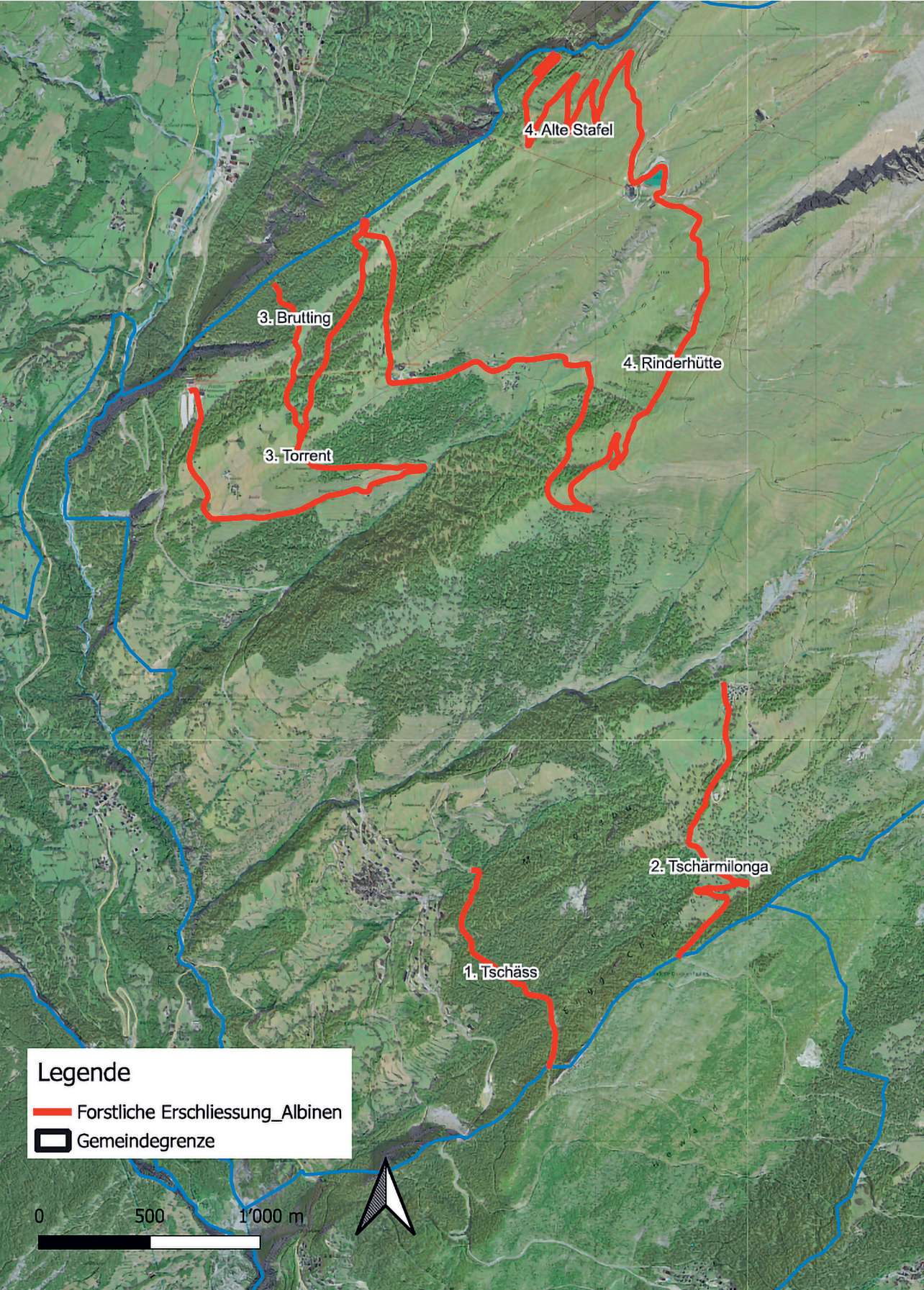
Gemeinde Albinen

Nicole Köoppel-Briand  
Präsident

Michael Bittel  
Schreiber

# ANHANG 1

## SITUATIONSPLAN



# ANHANG 2

## TARIFORDNUNG

Sonderbewilligung bis 3,5t

| Saisonbewilligung |                                                          |
|-------------------|----------------------------------------------------------|
| Anzahl Fahrzeuge  | Eigentümer/ Mieter/ Pächter/ Besucher von Liegenschaften |
| 1                 | CHF 50                                                   |
| 2                 | CHF 70                                                   |
| 3                 | CHF 90                                                   |
| 4                 | CHF 110                                                  |
| 5                 | CHF 130                                                  |

Monatsbewilligung

- CHF 50 für Alp-/Forstrasse  
Flaschen – Alpe Torrent
- CHF 20 für Alp-/Forstrasse  
Heewald – Chermignon

Tagesbewilligung

- CHF 20 für Alp-/Forstrasse  
Flaschen – Torrentstafel
- CHF 5 für Alp-/Forstrasse  
Heewald – Chermignon
- Busse CHF 200

Temporäre Fahrbewilligung –  
Pauschalbetrag pro Veranstaltung oder Baustelle

- CHF 250
- Busse CHF 1000

Tagesbewilligungen für Transporte über 3,5t  
für Fahrzeuge (gemäss Fahrzeugausweis)

- bis 7,5t CHF 50 Busse CHF 500
- bis 18t CHF 100 Busse CHF 800
- bis 32t CHF 150 Busse CHF 1000

Bezugsort der Bewilligungen

Tagesbewilligungen können in den Öffnungszeiten auf dem Gemeindebüro oder am Ticketautomat in Flaschen bezogen werden. Saison- und Monatsbewilligungen und temporäre Fahrbewilligungen können nur im Gemeindebüro in Albinen abgeholt werden.

